

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Pflege (dual)
(SPO Pfl)

Für Studierende ab dem WiSe 2024/25

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 3. Änderungsfas- sung vom 22.05.2024

Die Fassung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstu-
dienganges Pflege ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen
haben.

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
09/2024	01.10.2024	22.05.2024	1-13	ZV 05/09-5(2)

Auf Grund von Art. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-
WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. ²Der berufsqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen vor.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und befähigt zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG. ²Dies wird ergänzt durch die Vorgaben in Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes; wenn ein solches durch die oder den Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.

- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktische Tätigkeiten im pflegerischen Bereich.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege hat eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG. ²Das Studium erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. ³Die Praxiseinsätze werden als Praxismodule in den sieben Fachsemestern durchgeführt. ⁴Das Studium gliedert sich in einen ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt. ⁵Der erste Studienabschnitt umfasst in den ersten beiden Fachsemestern die Module 1.1 bis 1.9 sowie die Praxismodule 3.1 bis 3.2. ⁶Der zweite Studienabschnitt umfasst im dritten und vierten Fachsemester die Module 1.10 und 1.11, 2.1. bis 2.6 sowie die Praxismodule 3.3a, 3.3b und 3.4. ⁷Der dritte Studienabschnitt umfasst in den letzten drei Semestern die Module 2.7 bis 2.13, 4.1 und 4.2 sowie die Praxismodule 3.5, 3.6a, 3.6b und 3.7.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für Studierende, die eine erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz nachweisen, können die Praxismodule 3.1, 3.2, 3.3a, 3.4, 3.5, 3.6a und 3.7 im Umfang von insgesamt 55 ECTS sowie die Module 1.1, 1.3 bis 1.11 im Umfang von 50 ECTS auf Antrag angerechnet werden. ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁶Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer System“ (ECTS).

§ 5

Module, Modulgruppen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege gliedert sich in vier Modulgruppen. ²Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO. ³Die Modulgruppe 2 beinhaltet Vertiefungen zur Pflege und vermittelt spezifische pflegewissenschaftliche Inhalte. ⁴Die Modulgruppe 3 umfasst die Praxismodule. ⁵Wahlpflichtmodule sind das Modul 4.1 und das Modul 4.2 Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Teilnahmepflichten (TNP) sowie den schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen bzw. staatlichen Prüfungen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6 Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7 Praxiseinsätze

- (1) ¹Die Studierenden absolvieren insgesamt 2100 Stunden Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 7 PflBG, mit denen die Hochschule einen schriftlichen Kooperationsvertrag im Verbund geschlossen hat. ²In jedem Fachsemester findet ein Praxismodul (Module 3.1 bis 3.7) statt; das Modul 3.1 umfasst 150 Stunden, die Module 3.2 bis 3.5 und 3.7 umfassen jeweils 300 Stunden und das Modul 3.6 umfasst 450 Stunden. ³Weitere 200 Stunden Praxiseinsätze werden ersetzt durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule im sog. Skills-Lab in den Modulen 1.8, 1.9, und 1.11.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze nach Maßgabe des Gesetzes für die Pflegeberufe und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe durchgeführt werden.

- (3) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Träger der praktischen Ausbildung zu benennen.
²Bei der Suche nach einem Träger der praktischen Ausbildung erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen.
- (5) Für die Anerkennung der einzelnen Praxiseinsätze sind neben dem Ausbildungsvertrag jeweils folgende Dokumente vorzulegen, die von der oder dem Studierenden und der Praxiseinsatzstelle gemeinsam geführt werden:
1. Gesprächsprotokolle zu Vor-, Zwischen- und Nachgespräch (bis spätestens vier Wochen nach Ende des Praxiseinsatzes),
 2. schriftliche Einsatzbestätigung,
 3. Nachweis der durchgeführten Praxisanleitung und
 4. Kompetenzeinschätzungsbogen.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise für jeden Praxiseinsatz fest, ob er erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass der Praxiseinsatz nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, dass der Praxiseinsatz ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt für die jeweils spezifischen pflegerischen Praxis- und Einsatzfelder eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten, die oder der hauptberuflich Lehrkraft an der Hochschule sein muss.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 50 ECTS des ersten Studienabschnitts, darunter die 15 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 9

Eintritt in den dritten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten und zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 100 ECTS des ersten und zweiten Studienabschnitts, darunter die 35 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 10

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.10 bis 2.13 sowie das Modul 3.6. ³Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Behörde, der Regierung von Mittelfranken, durchgeführt. ⁴Die Regierung von Mittelfranken kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Behörde wahrzunehmen.
- (2) ¹Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird an der Hochschule, der praktische Teil in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Module 2.10 bis 2.12) gilt § 35 PflAPrV. ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.13) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.6) gilt § 37 PflAPrV.
- (3) Ein nach Maßgabe von § 33 PflAPrV zu bildender Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (4) ¹Es gelten die Vorschriften zu Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche und Prüfungsunterlagen gemäß § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 18,20 bis 23 PflAPrV. ²Es gelten zudem die Vorschriften zu Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils gemäß § 39 PflAPrV.
- (5) ¹Die Bewertung der Modulprüfungen des staatlichen Prüfungsteils erfolgt auf Basis der prüfungsrechtlichen Grundlagen der Hochschule. ²Die Noten für das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung werden nach § 17 PflAPrV ermittelt. ³Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden ist. ⁴Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Module 2.10 bis 2.12 jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁵Die Gesamtnote für den schriftlichen Prüfungsteil wird ermittelt aus den drei Modulnoten (arithmetische Mittel). ⁶Der mündliche Teil ist bestanden, wenn das Modul 2.13 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. ⁷Der praktische Teil ist bestanden, wenn das Modul 3.6 mit mindestens „ausreichend“ benotet

wird. ⁸Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote der staatlichen Prüfung gebildet.

- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 2 PfIBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Regierung von Mittelfranken erteilt werden.

§ 11

Bachelorarbeit

¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 30 und 60 Seiten betragen.

§ 12

Ermittlung der Gesamtnote

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein.

§ 13

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 14
Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Das Zeugnis stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2024/25 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
1.1	Einführung in den Pflegeberuf	1	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
1.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	1	5	5		Studienarbeit	mit Erfolg
1.3	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	1	5	5	schriftlich (90 Minuten)		Note
1.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
1.5	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	1	5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
1.6	Ethik und Recht	2	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
1.7	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2	5	5		Studienarbeit	mit Erfolg
1.8	Pflegetheorien und Klassifikationssysteme	2	4	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
1.9	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	2	5	5		praktische Prüfungsleistung (30 Minuten)	Note
1.10	Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	3	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
1.11	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III	3	5	5		praktische Prüfungsleistung (30 Minuten)	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
2.1	Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	3	4	5		Studienarbeit	mit Erfolg
2.2	Pflege im Alter	3	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.3	Pflegeforschung und EBN	4	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
2.4	Akutupflege I	4	5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
2.5	Patienten- und Familieneducation	4	5	5		Bericht (Projektpräsentation, 10 bis 20 Seiten)	Note
2.6	Pflege von Mutter und Kind	4	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.7	Psychiatrische Pflege	5	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.8	Onkologische Pflege und Palliative Care	5	5	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
2.9	Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	5	4	5	schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (20 Minuten)		Note
2.10	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
2.11	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.12	Akutupflege II	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.13	Forschungsanwendung und Praxisentwicklung	7	5	5	mündlich (45 Minuten)		Note
3.1	Praxiseinsatz I	1	1,25	5		Portfolio	mit Erfolg
3.2	Praxiseinsatz II	2	1,5	10		Performanzprüfung (60 Minuten)	Note
3.3a	Praxiseinsatz IIIa	3	0,5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	mit Erfolg
3.3b	Praxiseinsatz IIIb	3	1,25	5		Studienarbeit	Note
3.4	Praxiseinsatz IV	4	2,5	10		Portfolio	mit Erfolg
3.5	Praxiseinsatz V	5	0,5	10		Performanzprüfung (120 Minuten)	Note
3.6a	Praxiseinsatz VIa	6	1	5		Performanzprüfung (240 Minuten)	mit Erfolg

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
3.6b	Praxiseinsatz VIb	6	1,25	10		Performanzprüfung (240 Minuten)	Note
3.7	Praxiseinsatz VII	7	1,5	10		Performanzprüfung	mit Erfolg
4.1	Vertiefungsmodul	5	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
4.2	Bachelorarbeit	7	1	15 ¹		Bachelorarbeit	Note

¹ Die Vergabe der ECTS in Modul 4.2 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.05.2020 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25.08.2020, Az. R.3-H6234.3.16/3/2 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 10.09.2020.

Nürnberg, den 10.09.2020

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 10.09.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 10.09.2020.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 24.03.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.06.2021, Az. R.3-H6234.3.16/3/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.06.2021. Diese Satzung wurde am 22.06.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.06.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.06.2021.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.16/3/19 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am xx.xx.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 3. Änderungssatzung, aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.03.2024, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 07.05.2024 Az. L.3-H6234.3.16/6/5 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 22.05.2024. Diese Satzung wurde am 22.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.05.2024.

Nürnberg, den 22. Mai 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp